

Aktuelles zu Sozialversicherungen (ausser BVG)

Emilie Conti Morel
Fachanwältin SAV Versicherungs- und Haftpflichtrecht

WAEBER | AVOCATS

62. Jahrestagung der Schweizerischen Gesellschaft für Haftpflicht- und
Versicherungsrecht, 1.9.2023, Olten

Gesetzliche Neuerungen



Neue Vereinbarung über Telearbeit

- ▶ Inkrafttreten : 1.7.2023
- ▶ Anwendungsbereich :
 - ▶ Vertragsstaaten: Deutschland, Österreich, Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Ungarn, Irland, Liechtenstein, Litauen, Luxembourg, Malta, Norwegen, Niederlande, Tschechische Republik, Slowakei und Schweiz
 - ▶ Wohnsitz des Arbeitnehmers + Sitz des Arbeitgebers in einem Vertragsstaat
 - ▶ Person, die der Verordnung (EG) 883/2004 unterliegt (Staatsangehörigkeit)
- ▶ Prinzip:
 - ▶ Telearbeit bis zu **49,9%** der Arbeitszeit ohne Auswirkungen auf die Mitgliedschaft erlaubt

Neue Vereinbarung über Telearbeit

▶ Verfahren:

- ▶ Bescheinigung A1, zu beantragen bei der AHV-Kasse (Gültigkeit max. 3 Jahre, erneuerbar)
- ▶ Frist bis zum 30.6.2024, um von der Rückwirkung auf den 1.7.2023 zu profitieren
- ▶ Für Nichtvertragsstaaten der EU / EFTA (insbesondere Italien) : Rückkehr zum alten System, d.h. maximal **24,9%** zulässige Telearbeit, ohne Auswirkungen auf die Mitgliedschaft.



Auf **Steuerebene**, CH/ FR, max. **40%** Telearbeit ohne Auswirkungen auf den Ort der Steuererhebung (für andere Staaten, siehe bilaterale Steuerabkommen)

Neue Vereinbarung über Telearbeit

- ▶ Lockerung der **Entsendebedingungen** nach der Verordnung (EG) 883/2004
- ▶ Mögliche Entsendung für :
 - ▶ Befristete Vollzeit-Telearbeit (max. 24 Monate, keine Verlängerung möglich)
 - ▶ In einem EU/EFTA-Staat + Vereinigtes Königreich
 - ▶ aus privaten oder beruflichen Gründen
 - ▶ (+ andere übliche Bedingungen für die Entsendung)
- ▶ Anwendungsbereich :
 - ▶ Jede Entsendung, die der Verordnung (EG) 883/2004 unterliegt + Entsendung in das Vereinigte Königreich (≠ Entsendungen, die durch bilaterale Abkommen ausserhalb der EU/EFTA geregelt sind)
- ▶ Verfahren:
 - ▶ Bescheinigung A1, die bei der AHV-Kasse zu beantragen ist

Neue Vereinbarung über Telearbeit

► Für weitere Details:

- Bulletin AVS/PC n° 470 / AHV-Mitteilung Nr. 470
- <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen/telearbeit.html>
- <https://socialsecurity.belgium.be/en/internationally-active/cross-border-telework-eu-eea-and-switzerland>

Neuheiten in der Rechtsprechung

AHV

IV

UVG



Neuheiten in der Rechtsprechung

AHV

IV

UVG

BGer-Urteil 9C_70, 71, 75 und 76/2022 vom 16.2.2023* = BGE 149 V 57 (Uber-Urteile)

- ▶ Erinnerung an BGE 147 V 174 (Ausgleichskasse ZH v. Uber Switzerland GmbH) :
 - ▶ Uber BV / Rasier Operations BV : Arbeitgeberinnen (niederländische Unternehmen)
- ▶ Fragen:
 - ▶ Ist die schweizerische Betriebsstätte einer im Ausland ansässigen Gesellschaft Mitschuldnerin der Sozialversicherungsbeiträge (Art. 12 Abs. 2 AHVG)?
 - ▶ Wenn ja, ist Uber Switzerland GmbH eine Betriebsstätte?

BGE 149 V 57 (Fortsetzung)

Art. 12 Employeurs tenus de payer des cotisations

¹ Est considéré comme employeur quiconque verse à des personnes obligatoirement assurées une rémunération au sens de l'art. 5, al. 2.

² Sont tenus de payer des cotisations tous les employeurs ayant un établissement stable en Suisse (...)

Art. 12 Beitragspflichtige Arbeitgeber

¹ Als Arbeitgeber gilt, wer obligatorisch versicherten Personen Arbeitsentgelte gemäss Artikel 5 Absatz 2 ausrichtet.

² Beitragspflichtig sind alle Arbeitgeber, die in der Schweiz eine Betriebsstätte haben (...)

BGE 149 V 57 (Fortsetzung)

- ▶ Antwort des BGer :
 - ▶ 1. Frage : Nein, Art. 12 Abs. 2 AHVG erlaubt es nicht, Sozialversicherungsbeiträge von der Betriebsstätte eines im Ausland ansässigen Arbeitgebers in der Schweiz einzufordern.
 - ▶ 2. Frage offen gelassen
- ▶ Fortsetzung der Argumentation in BGE 149 V 57 (Ausgleichskasse ZH v. Uber BV + Rasier Operations BV) :
 - ▶ In der Schweiz ausgeübte Tätigkeit = unterliegt dem Schweizer Recht (lex loci laboris) (Erw. 2-4)
 - ▶ Abhängige oder unabhängige Tätigkeit?

BGE 149 V 57 (Fortsetzung)

- ▶ Kriterien (Erwägungsgründe 5 und 6):
 - ▶ Kein nennenswerter Entscheidungsspielraum der Fahrer
 - ▶ Routenvorgabe durch das System, Bewertung der Fahrgäste, technische Überwachung, Preisbindung, Inkassobedingungen
 - ▶ Funktionale Vorgaben von Uber (Weisungsrecht durch Empfehlungen und Bewertungen).
 - ▶ Kein Unternehmerrisiko (keine bedeutenden Investitionen, keine Notwendigkeit, nach Aufträgen zu suchen, und kein Risiko der Nichtbezahlung).
 - ▶ Wirtschaftliches und rechtliches Unterordnungsverhältnis
 - ▶ Keine Wahl des Fahrers durch die Fahrgäste
- ▶ Ergebnis: abhängige Tätigkeit

BGE 149 V 57 (Fortsetzung)

- ▶ Identität der Arbeitgeberin?
 - ▶ Uber B. V. / Rasier Operations BV (Weisungsbefugnis + wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen zu den Fahrern) (Erw. 9)
- ▶ Betriebsstätte in der Schweiz ? (Erw. 10)
 - ▶ Breiterer Begriff in der Sozialversicherung als im Steuerrecht → nicht notwendig, dass ein wesentlicher Teil der Tätigkeit dort ausgeübt wird.
 - ▶ Rechtspersönlichkeit nicht erforderlich
 - ▶ Hier werden die Räumlichkeiten der Uber Switzerland GmbH für Marketing und lokale Helpdesks, Bewerberinformationsveranstaltungen, Vertragsunterzeichnung usw. genutzt.
 - ▶ Also Betriebsstätte in der Schweiz
- ▶ Uber B.V. / Rasier Operations BV zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in der Schweiz nach Art. 12 Abs. 2 AHVG verurteilt

Neuheiten in der Rechtsprechung

AHV

IV

UVG

BGer-Urteil 9C_198/2022 vom 30.5.2023 (Europäische Koordination)

- ▶ Portugiesischer Staatsangehöriger
- ▶ 10 Jahre Arbeit in Portugal
- ▶ Dann 32 Jahre Arbeit in der Schweiz, ab 1985
- ▶ Invalidenrente ab dem 1.1.2018
- ▶ Berechnete Rente bei einer Beitragsdauer von 30,8 Jahren (Rentenskala 37)
- ▶ Klage des Versicherten, der die Anrechnung seiner Beitragszeiten in Portugal beantragt

BGer-Urteil 9C_198/2022 vom 30.5.2023 (Fortsetzung)

- ▶ Historisch CH/Portugal:
 - ▶ 11.9.1975: Sozialversicherungsabkommen des Typs A (Zahlung einer einzigen Rente aufgrund der gesamten Beitragszeiten) (SR 0.831.109.654.1)
 - ▶ 1.6.2002: FZA und Verordnung (EG) 1408/71 → Prinzip der verallgemeinerten Typ-B-Verträge: eine Rente pro Beitragsstaat, anteilig (Erw. 4.1)
 - ▶ 1.4.2012: Verordnung (EG) 883/2004: dito
- ▶ Rechtsprechung des EuGH unter der Verordnung (EG) 1408/71 :
 - ▶ die günstigeren Bestimmungen der Sozialversicherungsabkommen bleiben anwendbar, wenn der Versicherte von seinem Recht auf Freizügigkeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung und nach der Annahme des bilateralen Abkommens Gebrauch gemacht hat (Urteile Rönfeldt und Petroni) (Erw. 5.3.2)
 - ▶ Grundsätze, die hier vom BGer unter der Ägide der Verordnung (EG) 883/2004 bestätigt wurden

BGer-Urteil 9C_198/2022 vom 30.5.2023 (Fortsetzung)

- ▶ Hier, Bedingungen erfüllt (Erw. 5.2 und 5.4)
 - ▶ Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit in 1985 (im Rahmen des bilateralen Abkommens)
 - ▶ Rentenanspruch geboren 2018, unter der Verordnung (EG) 883/2004
- ▶ Vergleichsrechnung zur Ermittlung des günstigsten Systems (Typ A oder Typ B)
- ▶ Administrative Hilfe bei Bedarf

- ▶ Liste der bilateralen Abkommen:
 - ▶ <https://www.bsv.admin.ch/bsv/fr/home/assurances-sociales/int/donnees-de-base-et-conventions/sozialversicherungsabkommen.html>

BGer-Urteil 8C_133/2022 vom 7.9.2022 (anwendbare Methode und Abschlag)

- ▶ Krankenschwester, geboren 1960
- ▶ Arbeitete vor der Gesundheitsschädigung 70 %
- ▶ 30% bleiben laut Haushaltsumfrage für eigene Beschäftigungen übrig
- ▶ Hätte ohne gesundheitliche Beeinträchtigung 80% gearbeitet, ohne "gewöhnliche Arbeiten" parallel dazu
- ▶ Arbeitsfähigkeit von 50% in einer angepassten Tätigkeit
- ▶ Laut IV-Stelle Anspruch auf $\frac{1}{4}$ Rente ab Januar 2018 (Abschlag von 5%)
- ▶ Regress der Versicherten, um mindestens eine halbe Rente zu erhalten ab September 2017

BGer-Urteil 8C_133/2022 vom 7.9.2022 (Fortsetzung)

- ▶ Entscheidung vor dem 1.1.2022 erlassen → altes anwendbares Recht (Erw. 2.2)
- ▶ Wahl der Methode zur Berechnung des Invaliditätsgrades (Art. 28a IVG) :
 - ▶ Wird die Freizeit bei Teilzeitarbeit für die normale Arbeit genutzt ?
 - ▶ Wenn ja: gemischte Methode
 - ▶ Wenn nein: Methode des Einkommensvergleichs nur für den aktiven Teil, anteilig zum Beschäftigungsgrad (Erw. 2.3)
- ▶ Hier bestreitet die Versicherte das Fehlen der üblichen Arbeiten
 - ▶ Kein besonderes Hobby
 - ▶ Nicht der gesamte Haushalt wäre von seinem 22-jährigen Sohn erledigt worden
 - ▶ Wahrscheinlichkeit, dass sie gewöhnliche Arbeiten ausgeübt hätte (Erw. 4.1.1)

BGer-Urteil 8C_133/2022 vom 7.9.2022 (Fortsetzung)

- ▶ Für die BGer korrekt, den ersten Aussagen in der Haushaltsbefragung mehr Gewicht zu verleihen
- ▶ Bevor sie gesundheitlich beeinträchtigt wurde, kümmerte sie sich weder während ihrer Ehe noch nach ihrer Scheidung um den Haushalt oder das Kochen
- ▶ Also gemischte Methode nicht anwendbar (Erw. 4.1.2)
- ▶ Zur Wahl der Methode siehe auch das Urteil 8C_804/2021 vom 1.6.2022:
 - ▶ sich um seine Hunde kümmern ≠ gewöhnliche Arbeiten

BGer-Urteil 8C_133/2022 vom 7.9.2022 (Fortsetzung)

- ▶ Senkung der statistischen ESS-Löhne (Gutachten BASS + Gächter et al.)?
 - ▶ Minus 15% statt Minus 5% Abschlag? (unteres Quartil statt Medianwert)
- ▶ Nein, laut BGer ist der Medianwert der Tabellen maßgebend (Verweis auf BGE 148 V 174).
- ▶ Es gibt korrigierende Instrumente (Parallelisierung der Einkommen und Abschläge) (Erw. 4.2.1)
- ▶ Bestätigung des Abschlags von 5% (Grenzgängerstatus kein Kriterium)

BGer-Urteil 8C_133/2022 vom 7.9.2022 (Fortsetzung)

- ▶ Zur Frage des Abschlags siehe auch das Urteil 8C_332/2022 vom 19.11.2022
 - ▶ 33 Jahre lang als Metzger gearbeitet
 - ▶ türkischer Herkunft
 - ▶ die Sprache schlecht sprechen
 - ▶ die in einer abgelegenen Region leben
 - ▶ mit einer Restarbeitsfähigkeit von 50%
- ▶ Insgesamt hätte die Vorinstanz einen Abschlag von mindestens 5% vornehmen müssen

Neuheiten in der Rechtsprechung

AHV

IV

UVG

BGE 148 V 419 (Unfall im hohen Alter)

- ▶ Mountainbike-Unfall im Alter von 64 Jahren
- ▶ 100 % Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit
- ▶ Invaliditätsgrad von 4% laut UVG-Versicherer → keine Rente
- ▶ Regress des Versicherten: 10% Abschlag zulässig (Funktionsbeeinträchtigungen + Alter)
- ▶ Behinderungsgrad von 14%
- ▶ Beschwerde der SUVA an das BGer
- ▶ Art. 28 Abs. 4 UVV

BGE 148 V 419 (Fortsetzung)

Art. 28 al. 4 OLAA

Si, en raison de son âge, l'assuré ne reprend pas d'activité lucrative après l'accident ou si la diminution de la capacité de gain est due essentiellement à son âge avancé, les revenus de l'activité lucrative déterminants pour l'évaluation du degré d'invalidité sont ceux qu'un **assuré d'âge moyen** dont la santé a subi une atteinte de même gravité pourrait réaliser.

Art. 28 Abs. 4 UVV

Nimmt ein Versicherter nach dem Unfall die Erwerbstätigkeit altershalber nicht mehr auf oder wirkt sich das vorgerückte Alter erheblich als Ursache der **Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit** aus, so sind für die Bestimmung des Invaliditätsgrades die **Erwerbseinkommen** massgebend, die **ein Versicherter im mittleren Alter** bei einer entsprechenden Gesundheitsschädigung erzielen könnte.

BGE 148 V 419 (Fortsetzung)

- ▶ Ratio legis von Art. 28 Abs. 4 UVV:
 - ▶ Alter \neq Gesundheitsschaden zu Lasten des UVG
- ▶ Fortgeschrittenes Alter: ca. 60 Jahre
- ▶ Durchschnittsalter: 40-45 Jahre
- ▶ Einkommensvergleich eines Versicherten mittleren Alters für die Festlegung des Lohns mit und ohne Invalidität
- ▶ Hier, 4 Jahre und 8 Monate bei Beginn des Rentenanspruchs → Anwendungsfall von Art. 28 Abs. 4 UVV

BGE 148 V 419 (Fortsetzung)

- ▶ Wie steht es mit einem Abschlag aufgrund des Alters?
 - ▶ Hohes Alter: nicht per se ein Faktor für Lohnkürzungen SSE
 - ▶ Hohes Alter: Nicht die gleiche Analyse in UVG und IV
 - ▶ Ergebnis: **Kein Altersabschlag bei Anwendung von Art. 28 Abs. 4 UVV laut BGer**
- ▶ Inkrafttreten von Art. 20 Abs. 2ter UVG:
 - ▶ Beibehaltung der Anwendung von Art. 28 Abs. 4 UVV?
 - ▶ Gleiches Ziel: Vermeidung von altersbedingten Überentschädigungen
 - ▶ Frage offen gelassen, da hier keine Rentenkürzung im AHV-Alter (Übergangsbestimmungen)
- ▶ Rückverweisung der Sache an die kantonale Instanz

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

